

# **Statut – Schach- Club Naunhof e.V.**

## ***§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr***

1. Der Verein führt den Namen Schach- Club Naunhof e. V. – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Naunhof und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## ***§ 2 Ziel/ Zweck des Vereins***

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Schachspiels, des Schachsportes und des Vereinslebens seiner Mitglieder.  
Insbesondere stehen für die Kinder- und Jugendlichen im Vordergrund:
  - Schaffung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung,
  - die Entwicklung der intellektuellen und kreativen Fähigkeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## ***§ 3 Mitgliedschaft***

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktiver Mitglieder sind die im Verein aktiven Schachspieler. Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines fördern und unterstützen.

## ***§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## ***§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt. Das Eigentum des Vereins ist bei Ende der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag ist eine Bringschuld und halbjährig im Voraus zu entrichten. Bei Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod ist ein Anspruch auf Erstattung etwaig zuviel gezahlter Beiträge ausgeschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Monatsbeiträge sind auch bei Eintritt während des jeweiligen Monats fällig. Für die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Vorstand/ Wahl**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Pressewart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer dem vorstehenden Personenkreis a) bis c) angehören muss. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Bei andauernder Verhinderung, Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein kann der verbleibende Vorstand dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem Vertreter zuweisen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandsitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse des Vorstandes sind bekannt zu geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Die Hauptversammlung soll im Monat Februar oder März des Kalenderjahres stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag einer Minderheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Naunhofer Nachrichten.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### ***§ 10 Kassenprüfung***

Über die Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Kassenprüfer dürfen höchstens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden lang amtieren. Danach ist ihre Wahl für die nächste Wahlperiode nicht zulässig.

### ***§ 11 Auflösung des Vereins***

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Naunhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

### ***§ 12 Gerichtsstand/ Erfüllungsort***

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Naunhof.